

**FINANZEN UND STEUERN**

FACHSERIE

**14**

**Reihe 9.6.6**

# **Zündwarensteuer**

**1979**

Statistisches Bundesamt  
Bibliothek - Dokumentation - Archiv



**HERAUSGEBER: STATISTISCHES BUNDESAMT WIESBADEN**  
**VERLAG: W. KOHLHAMMER GMBH STUTTGART UND MAINZ**  
Bestellnummer: 2140966 – 79700

## Inhalt

	Seite
1 Bemerkungen zum Steuerrecht .....	3
2 Steuergegenstand .....	3
3 Hinweise zur Methodik der Statistik .....	3
4 Absatz und Versteuerung von Zündwaren .....	3

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet;  
sie schließen Berlin (West) ein.

### Abkürzungen

BGBI. = Bundesgesetzblatt  
Mill. = Million  
St = Stück

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen.

Erschienen im Mai 1980

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet

Preis: DM 1,20

## 1 Bemerkungen zum Steuerrecht

Maßgebend für die Besteuerung von Zündwaren im Berichtsjahr 1979 waren unverändert gegenüber 1978

- Zündwarensteuergesetz (ZündwStG) in der Fassung vom 9. Juni 1961 (BGBl. I S. 729) mit den danach eingetretenen Änderungen
- Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz (ZündwStDB) vom 3. August 1961 (BGBl. I S. 1249)

Im Berichtsjahr sind folgende Verordnungen erlassen worden:

- Verordnung über Eingangsabgabenfreiheit von Waren in Kleinsendungen nichtkommerzieller Art vom 11. Januar 1979 (BGBl. I S. 73). Danach wurde § 5 Abs. 3 Satz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1979 an die Allgemeine Zollordnung angepaßt.
- Fünfte Verordnung zur Änderung von Durchführungsbestimmungen zu Verbrauchsteuergesetzen vom 21. März 1979 (BGBl. I S. 403), wodurch die Durchführungsbestimmungen zum Zündwarensteuergesetz redaktionell überarbeitet wurden (in Kraft ab 1. April 1979).

Die Zündwarensteuer beträgt 1 Pf für 100 Stück Zündwaren, die nur einmal entzündet werden können. Für die Berechnung der Steuer von Zündwaren, die mehr als einmal entzündet werden können, werden soviel Stück Zündwaren in Ansatz gebracht, als Zündungen möglich sind.

## 2 Steuergegenstand

Der Zündwarensteuer unterliegen Zündwaren, die im Erhebungsgebiet hergestellt oder in das Erhebungsgebiet eingeführt werden. Zündwaren im Sinne des Zündwarensteuergesetzes (§ 1 Abs. 2 ZündwStG) sind

- Zündhölzer und alle sonstigen demselben Verwendungszweck wie Zündhölzer dienenden Erzeugnisse, die mit einer durch Reibung entflammaren Zündmasse versehen sind oder aus einer solchen Zündmasse bestehen und
- Zündkerzen aus Stearin, Wachs oder ähnlichen Stoffen.

## 3 Hinweise zur Methodik der Statistik

Als Erhebungsunterlage für die jährliche Zündwarensteuerstatistik dient die Übersicht nach Vordruck 1513 (V 9530 Abs. 1) die dem Statistischen Bundesamt von den Oberfinanzdirektionen übermittelt wird. Die Statistik wird zentral im Statistischen Bundesamt aufbereitet.

## 4 Absatz und Versteuerung von Zündwaren

Im Jahre 1979 waren insgesamt 20 Herstellungsbetriebe (1978: 23) angemeldet, von denen 19 Betriebe (1978: 21) Zündwaren versteuert haben. 11 Betriebe versteuerten Zündwaren nur aus Holz, 6 Betriebe aus Holz, Papier und Pappe, 1 Betrieb nur aus Papier und Pappe sowie 1 Betrieb aus sonstigen Stoffen. Regional verteilten sich die Betriebe wie folgt:

### 1 Herstellungsbetriebe von Zündwaren

Land	Herstellungsbetriebe						
	die versteuerten					angemeldete	
	1975	1976	1977	1978	1979	1978	1979
Niedersachsen .....	3	3	5	5	5	6	5
Bayern .....	5	5	5	5	5	5	5
Schleswig-Holstein .....	5	3	5	6	5	6	5
Übrige Länder .....		4	4	5	4	6	5
Bundesgebiet ..	13	15	19	21	19	23	20

Die von inländischen Herstellern versteuerte Menge belief sich 1979 auf 42 076 Mill. St Zündwaren. Sie lag damit um 7 577 Mill. St oder - 15,3 % unter dem Ergebnis des Vorjahres. Gleichzeitig ist die versteuert Einfuhr um - 9,1 % (1978: + 48,4 %) auf 17,6

Mill. St zurückgegangen. Die gesamte Inlandsversteuerung betrug somit 42 093 Mill. St Zündwaren; sie lag damit um 15,3 % unter dem Ergebnis für 1978. Der Steuersollbetrag ist entsprechend auf 4,21 Mill. DM zurückgegangen.

2 Versteuerte Inlandserzeugung von Zündwaren nach Ländern  
Mill. St

Land	1975	1976	1977	1978	1979
Niedersachsen .....	4 961,4	4 108,4	3 626,1	2 916,3	2 518,4
Bayern .....	18 056,1	15 543,5	14 520,3	13 156,9	11 984,2
Schleswig-Holstein .....	63 618,0	7 264,3	6 687,6	3 500,8	3 306,2
Übrige Länder .....		43 971,0	36 102,2	30 079,1	24 266,9
Bundesgebiet ...	86 635,6	70 887,2	60 936,3	49 653,0	42 075,7

Der durchschnittliche Zündwarenverbrauch je Einwohner, der sich aus der versteuerten Menge errechnen läßt, ist im Vergleich zum Vorjahr um 124 St (- 15,3 %) auf 686 St gesunken.

Von den Herstellern im Bundesgebiet sind außerdem 81,2 Mill. St Zündhölzer ausgeführt worden, das sind 2,3 % mehr als vor einem Jahr. Die Einfuhr ist damit um 63,5 Mill. St übertroffen worden. Der Gesamtabsatz der Hersteller im Bundesgebiet belief sich somit auf 42 157 Mill. St (- 15,2 % gegenüber 1978).

3 Absatz von Zündwaren  
Mill. St

Gegenstand der Nachweisung	1975	1976	1977	1978	1979
versteuerte Mengen insgesamt ...	86 643,8	70 893,4	60 949,4	49 672,4	42 093,3
darunter: eingeführt .....	8,2	6,1	13,1	19,4	17,6
Unversteuerte Mengen für Ausfuhrzwecke und ausländische Streitkräfte .....	47,6	52,7	46,7	79,3	81,2
Gesamtabsatz ...	86 691,4	70 946,1	60 996,0	49 751,8	42 174,5